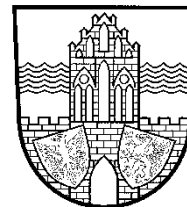


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Dietmar Meier
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Jahnstraße 49, 16278 Angermünde

Dezernat: I

Amt: Bildungsamt

Bearbeiter(in): Frau Stockmann de Caro

Zimmer-/Haus-Nr.: 225

Telefon-Durchwahl: 03331/2989311

Telefax: 03984/70 4940

E-Mail: Bildungsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AF/068/2021	21.04.2021

Bilanz der allgemeinen Integrationskurse in der Uckermark von 2015 bis heute Ihre Anfrage AF 068/2021 vom 18.03.2021

Sehr geehrter Herr Meier,

Sie haben sich mit einem Auskunftsgesuch bezüglich der Bilanz der Integrationskurse in der Uckermark an uns gewandt. Im Landkreis Uckermark sind mehrere Träger tätig, die durch das BAMF als Sprachkursträger zugelassen sind. Folgende Träger besitzen im Landkreis Uckermark derzeit eine Sprachkursträger-Zulassung: Kreisvolkshochschule Uckermark, Märkische Ausbildungsgesellschaft, Qualifizierungs- und Trainingszentrum e.V., TÜV Rheinland.

Da nur die Kreisvolkshochschule Uckermark, als nachgeordnete Einrichtung des Landkreises, in die Zuständigkeit der Kreisverwaltung fällt, können wir in Bezug auf die Bilanz der Integrationskurse auch nur diese Auskunft geben.

1) Wie viele Kursteilnehmer waren in der Uckermark zwischen Januar 2015 und Februar 2021 zu einem Integrationskurs angemeldet? Wie viele dieser Personen haben dieses Angebot dann auch tatsächlich wahrgenommen? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Altersgruppe.

Die Kreisvolkshochschule Uckermark (KVHSUM) führte im Zeitraum Mai 2016 bis März 2021 allgemeine Integrationskurse (IK), Integrationskurse mit Schwerpunkt Alphabetisierung und Integrationskurse für Zweitschriftler sowie Integrationskurse für Wiederholer durch. Integrationskurse (IK) setzen sich aus mehreren Modulen zusammen, so dass - je nach Schwerpunkt - ein IK zwischen 3 und 13 Modulen á 100 Unterrichtseinheiten umfasst.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Die Teilnehmenden (TN) steigen nicht zwangsläufig ab dem 1. Modul in einen IK ein. Die Zuordnung zum jeweiligen Modul erfolgt entweder durch einen Einstufungstest oder die Zuordnung ergibt sich - bei Umzug oder Schulwechsel - aus der Teilnahmebescheinigung des vorherigen Bildungsträgers, bei dem die ersten Kursmodule besucht wurden. An der KVHSUM wurden im o. g. Zeitraum insgesamt 232 Kursmodule durchgeführt mit einer Gesamtbelegungszahl von 3.332 Teilnehmer*innen. Das entspricht im Durchschnitt 14,4 Teilnehmer*innen/Modul.

An der KVHSUM begannen im o. g. Zeitraum 31 Integrationskurse mit einer unterschiedlichen Anzahl an Modulen (siehe Pkt. 1, Abs. 1). Für diese IK waren 609 Teilnehmer*innen vorgemerkt bzw. angemeldet. D. h. jedoch nicht, dass alle diese Teilnehmer*innen an einem Kurs teilgenommen haben. Um einen IK besuchen zu können, benötigen die Teilnehmer*innen entweder eine Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung. Nicht alle vorgemerkten Teilnehmer*innen erhielten ein entsprechendes Dokument. Zudem kann zwischen der Erstanmeldung in der KVHSUM und dem Kursbeginn eine Zeitspanne von bis zu 3 Monaten liegen. In dieser Zeit sind einige Teilnehmer*innen umgezogen oder haben sich einen anderen IK-Träger gesucht.

Errechnet man von den einzelnen Kursen anhand der TN-Zahlen je Modul den Mittelwert, so nahmen 464 Teilnehmer*innen tatsächlich an den 31 Kursen teil.

Nimmt man die tatsächlichen Teilnehmer*innen-Zahlen der 232 durchgeführten Module als Berechnungsgrundlage, so ergibt sich eine Gesamtbelegungszahl von 3.332 Teilnehmer*innen. Teilnehmer*innen, die mehrere Module besuchten, wurden entsprechend mehrfach gezählt.

Die durchschnittliche Verteilung nach Altersgruppe und Geschlecht der Teilnehmer*innen sieht wie folgt aus:

männliche TN/Modul	9,1
weibliche TN/Modul	5,3
TN/Modul - Altersgruppe 1 (bis 18 Jahre)	1,1
TN/Modul - Altersgruppe 2 (bis 25 Jahre)	2,3
TN/Modul - Altersgruppe 3 (bis 35 Jahre)	3,1
TN/Modul - Altersgruppe 4 (bis 50 Jahre)	2,8
TN/Modul - Altersgruppe 5 (bis 65 Jahre)	1,5
TN/Modul - Altersgruppe 6 (über 65 Jahre)	1,0

2) Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Person (einschließlich der Unterrichtsmaterialien) für die Teilnahme an einem Integrationskurs?

Die Kosten für die Teilnahme am Integrationskurs übernimmt das BAMF bzw. diese werden durch die Teilnehmer*in, sogenannte Selbstzahler, selbst getragen. Kosten für Lehrmaterial im Integrationskurs tragen alle Teilnehmer*innen selbst.

3) Wie viele Kursteilnehmer haben seit 2015 die Prüfung B1 mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ bestanden? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Altersgruppe.

Im Zeitraum Mai 2016 bis Dezember 2020 wurden an der KVHSUM insgesamt 26 Sprachprüfungen „Deutschtest für Zuwanderer“ durchgeführt. Daran nahmen 365 Teilnehmer*innen teil. 133 Teilnehmer*innen wurde das Sprachniveau B1 bescheinigt und 169 TN erreichten das Sprachniveau A2. Es ist zu berücksichtigen, dass 67 Teilnehmer*innen einen Integrationskurs mit Schwerpunkt Alphabetisierung bzw. einen Integrationskurs für Zweitschriftlerner besuchten. Bei dieser Zielgruppe ist das Kursziel das Sprachniveau A2. Dieses erreichten 34 von 67 Teilnehmer*innen und 8 Teilnehmer*innen davon erreichten das B1-Niveau. Drei Sprachkurse mit insgesamt 52 Teilnehmer*innen laufen derzeit. Die Sprachprüfungen werden zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

4) Wie viele Kursteilnehmer haben seit 2015 ihren Integrationskurs vorzeitig abgebrochen? Bitte zudem angeben, in wie vielen dieser Fälle nachvollziehbare Gründe vorlagen und welche dies waren.

Die Gründe, warum Teilnehmer*innen einen Kurs abbrechen oder nur teilweise besuchen sind vielfältiger und individueller Art. Mögliche Gründe sind Umzug (Wegzug oder Ausreise), gesundheitliche Beeinträchtigungen, Mutterschutz/Elternzeit, Aufnahme einer Beschäftigung oder Kurswechsel. Auch Überforderung kann ein möglicher Grund sein.

Um insbesondere dem letzten Grund entgegenzuwirken, hält der Landkreis Uckermark über das Grundbildungszentrum der KVHSUM ein niedrigschwelliges Lernangebot vor. Das Grundbildungszentrum führt an mehreren Standorten im Landkreis (Prenzlau, Templin, Angermünde und Schwedt) sogenannten Lerncafés durch. In diesen können niedrigschwellig und kostenfrei Sprachkenntnisse erworben und/oder gestärkt werden. Dieses Angebot kann vor Aufnahme eines Kurses oder auch kursbegleitend wahrgenommen werden. Durch die Nutzung des Lerncafés durch deutsche Lerner*innen und Lerner*innen mit Migrationshintergrund ergeben sich zudem intensive Sprechansätze. Dadurch können erworbene Kompetenzen unmittelbar angewendet werden. Dies wirkt sich positiv auf die Motivation aller Lerner*innen aus.

Eine statistische Erhebung der Kursabbrüche und der Gründe der Abbrüche erfolgt nicht.

5) Mit welchen Konsequenzen müssen sog. Flüchtlinge sowie andere Zuwanderer in der Uckermark rechnen, wenn sie dem Integrationskurs fernbleiben bzw. nicht die geforderte Prüfung B1 mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ nachweisen können?

Für die Beantwortung dieser Frage ausschlaggebend ist die Rechtskreiszugehörigkeit der betreffenden Integrationskursteilnehmer*innen.

Sofern Ausländer*innen der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs nicht nachkommen, sind aus ausländerrechtlicher Sicht verschiedene Konsequenzen möglich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 44a Absatz 3 AufenthG.

Nach § 8 Abs. 3 AufenthG ist die Verletzung der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Rechtsfolgen sind neben der in S. 2 genannten Berücksichtigung bei der Verlängerungsentscheidung auch die mögliche Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Der Pflichtenverstoß kann zunächst in der Weise berücksichtigt werden, dass die Verlängerung kürzer befristet wird, um das weitere Verhalten der Ausländer*in im Integrationskurs zu beobachten und bei der nächsten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in die Ermessenserwägungen einbeziehen zu können. Nach Abs. 3 S. 3 ist bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Teilnahmepflicht die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Regelfall, von dem nur in atypischen Einzelfällen abgewichen werden kann.

Gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG kann zudem in den Fällen der Pflichtverletzung gegen § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 oder 3 AufenthG die Verhängung eines Bußgeldes die Folge sein.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen, haben nur noch Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Ebenfalls werden weiterhin Leistungen der Krankenhilfe gewährt.

Die Anspruchseinschränkungen sind auf sechs Monate zu befristen. Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden. Nehmen Leistungsberechtigte bereits vor Ablauf der sechs Monate wieder ordnungsgemäß an dem Integrationskurs teil, erhalten sie sodann wieder ihre regulären Leistungen nach dem AsylbLG.

Sofern SGB II-Leistungsberechtigte noch keine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch die Ausländerbehörde erhalten haben, wird ihnen das entsprechende Formular durch das Jobcenter Uckermark ausgehändigt. Die Pflicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs wird in einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II zwischen der Kursteilnehmer*in und dem Jobcenter Uckermark fixiert. Weigert sich die Teilnehmer*in, diese Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Sanktion gemäß § 31 ff. SGB II, in Form einer Minderung des Arbeitslosengeldes II.

Eine Anspruchseinschränkung bei einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung mit dem „Zertifikat Integrationskurs“ ist seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) erfordert jedoch immer das Vorliegen von Sprachkenntnissen (verschiedene Niveaustufen je nach Aufenthaltszweck) und ggf. auch Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Sind diese nicht vorhanden, wird die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt.

6) Wie viele und welche Aufenthaltstitel wurden seit 2015 an sog. Flüchtlinge sowie an sonstige Zuwanderer vergeben, die keinen erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses nachweisen konnten? Bitte zudem angeben, aus welchen Gründen die Titel dennoch vergeben worden sind.

Bei der Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (aufgrund der Bezeichnung "sog. Flüchtlinge" in der Fragestellung wird sich hier auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG bezogen) ist das Vorliegen von Sprachkenntnissen/Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet keine Voraussetzung. Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, Personen bei Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis dieses Aufenthaltszwecks zum Integrationskurs zu verpflichten, soweit dies nach § 44a AufenthG vorgesehen ist. Andere Aufenthaltszwecke verlangen bei Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits das Vorliegen von Sprachkenntnissen (bspw. bei ausländischen Ehegatten von Deutschen). Sind Sprachkenntnisse in diesen Fällen nicht vorhanden, wird die Aufenthaltserlaubnis auch nicht erteilt, bis die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden und nachgewiesen sind.

Eine Datenerhebung, wie viele und welche Aufenthaltstitel seit 2015 ohne Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Integrationskurses erteilt wurden, erfolgt in der Ausländerbehörde nicht.

Eine kleine Anmerkung am Rande sei erlaubt. In Ihrer Anfrage verweisen Sie im letzten Absatz darauf, „dass eine nicht unerhebliche Zahl an Flüchtlingen und sonstigen Zuwanderern kein Interesse daran zeigt, an den angebotenen bzw. erforderlichen Integrationskursen teilzunehmen. Zu den entsprechenden Unterrichtsstunden erscheinen viele dieser Menschen nur selten oder gar nicht.“ Sie führen weiter aus, dass es „umso erstaunlicher ist, dass trotz solcher Defizite und darauf resultierender schlechter Deutschkenntnisse einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer dennoch eine bestandene Abschlussprüfung auf B1-Niveau nachweisen können.“

Bezüglich Ihres Anfragezeitraumes reden wir von einem Zeitabschnitt von ca. 6 Jahren. Bei vielen Teilnehmer*innen liegt die Sprachprüfung bereits mehrere Monate oder sogar Jahre zurück. Bestehen für diese Teilnehmer*innen nach dem Kursbesuch keine Möglichkeiten, die erworbenen Deutschkenntnisse anzuwenden, so schwinden die erworbenen Kenntnisse erfahrungsgemäß wieder.

Hier sollte genau geschaut werden, von welchen Teilnehmer*innen die Rede ist, wann diese das B1-Zertifikat erworben haben und wie es für die Teilnehmer*innen nach dem Kursende weiterging. Leben diese Teilnehmer*innen in einer eigenen Wohnung oder weiterhin einer Gemeinschaftsunterkunft? Haben diese Teilnehmer*innen eine Beschäftigung/Ausbildung aufgenommen? Wie gut sind diese Teilnehmer*innen außerhalb von Schule und Beruf in diese Gesellschaft integriert und können dadurch Sprechkanäle wahrnehmen?

Wir gehen nicht davon aus, dass Sie vermuten, dass die Prüfungsergebnisse nicht den realen Kenntnisstand der Prüfungsteilnehmer*innen widerspiegeln. Das würde bedeuten, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dieser Ansicht müssten wir an dieser Stelle deutlich widersprechen.

Der „Deutschtest für Zuwanderer“ wird an der KVHSUM entsprechend der gültigen Prüfungsordnung von 2 zertifizierten, trägerunabhängigen Prüfern durchgeführt. Die Prüfungsunterlagen kommen in versiegelten Umschlägen in der KVHSUM an, werden erst am Prüfungstag geöffnet und sämtliche Unterlagen werden nach absolvierter Prüfung in versiegelten Umschlägen zurück zur Auswertung an das entsprechende Institut geschickt. Eine Einflussnahme auf das Prüfungsergebnis ist nicht möglich. Das BAMF behält sich darüber hinaus das Recht vor, jederzeit unangekündigt die Kurse und die Prüfungen zu kontrollieren. Von diesem Recht macht das BAMF auch Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter